

1967	Ausgegeben zu Bonn am 29. Juli 1967	Nr. 45
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 67	Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes Bundesgesetzbl. III 50-1, 53-1, 53-2, 55-2	797
21. 7. 67	Verordnung über die Regelung des Vorgesetztenverhältnisses im Zivilschutzkorps (ZSK — VorgesetztenV)	799
26. 7. 67	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (UStDV)	801
27. 7. 67	Erste Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	804

Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Vom 25. Juli 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 30 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„...; dies gilt auch, wenn er wegen schuldhafter Verletzung seiner Dienstpflichten nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 entlassen wird.“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Zustellung, Vorführung und Zuführung“.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Polizei ist um Durchführung zu ersuchen“.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Die Polizei kann ersucht werden, Wehrpflichtige, die ihrer Einberufung unentschul-

digt nicht Folge leisten, dem nächsten Feldjäger-Wachkommando zuzuführen.“

(4) Die Polizei ist befugt, zum Zwecke der Vorführung oder Zuführung die Wohnung und andere Räume des Wehrpflichtigen zu betreten und nach ihm zu suchen. Das gleiche gilt, außer zur Nachtzeit, für andere Wohnungen und Räume, wenn sich der Wehrpflichtige einem unmittelbar bevorstehenden Zugriff der Polizei durch Betreten solcher Wohnungen und Räume entzieht.“

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wehrpflichtige, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit im Verteidigungsfall für Aufgaben verwendet werden sollen, die der Herstellung der Einsatzfähigkeit oder der Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte dienen, können nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, ohne Jahrgangsaufruf erfaßt und gemustert werden. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Wehrübungen einberufen werden, wenn die Bundesregierung feststellt, daß dies zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operations-